

Kirchensteuergesetz (KStG)

vom 16.03.1994 (Stand 01.01.2013)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 125 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1 Steuerhoheit

Art. 1

¹ Die Kirchgemeinden erheben Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung eine Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen.

² Kirchgemeinden bestehen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens²⁾ wo Gesamtkirchgemeinden im Sinne von Artikel 12 jenes Gesetzes bestehen, gelten sie als Kirchgemeinden und ihre entsprechenden Organe als Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat.

2 Steuerpflicht

Art. 2 * *Natürliche Personen*

1. im Allgemeinen

¹ Der Kirchensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die

- a im Gebiet einer Kirchgemeinde nach Massgabe des Steuergesetzes ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder wirtschaftlich zugehörig sind und

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 410.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- b* am Ende des Steuerjahres, beim Ende der Steuerpflicht im Kanton Bern oder beim Ende der Kirchensteuerpflicht einer bernischen Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören.

Art. 3 *2. Beginn und Ende*

¹ Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens.

² Bei Austritt aus einer Landeskirche erlischt die Kirchensteuerpflicht mit der rechtsverbindlichen Austrittserklärung.

Art. 4 *3. Steuernachfolge*

¹ Beim Tod einer steuerpflichtigen Person treten ihre Erben ohne Rücksicht auf ihre eigene Konfessionszugehörigkeit für die bis zum Tod geschuldete Kirchensteuer in die Steuerpflicht ein.

Art. 5 * *Ehegatten, eingetragene Partnerschaft*

¹ Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind für die Steuern auf Einkommen und Vermögen gemeinsam steuerpflichtig.

² Gehören gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner verschiedenen Landeskirchen an oder ist nur ein Ehegatte beziehungsweise eine eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner Mitglied einer Landeskirche, so berechnet sich der Steueranteil der anspruchsberechtigten Kirchgemeinde auf der Hälfte der gemeinsam veranlagten einfachen Steuer.

Art. 6 *5. Ausnahmen*

¹ Von der Kirchensteuer befreit sind die nach Artikel 17 des Steuergesetzes¹⁾ steuerbefreiten Personen. *

Art. 7 *Juristische Personen*

1. im allgemeinen

¹ Juristische Personen sind unter Vorbehalt von Artikel 8 steuerpflichtig in den Kirchgemeinden, die in ihrer Sitzgemeinde bestehen oder in denen die juristische Person die Voraussetzungen der teilweisen Steuerpflicht erfüllt.

¹⁾ BSG 661.11

Art. 8 *2. Ausnahmen*

¹ Von der Kirchensteuerpflicht sind diejenigen juristischen Personen befreit, die selber einen religiösen oder kirchlichen Zweck verfolgen oder die nach Artikel 83 des Steuergesetzes²⁾ steuerbefreit sind. *

Art. 9 *Grundstücksgewinn*

¹ Natürliche und juristische Personen unterliegen für Grundstücksgewinne der Steuerpflicht derjenigen Kirchgemeinde, in deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt.

3 Festsetzung der Kirchensteuer**Art. 10 *** *Bemessungsgrundlagen*

¹ Die steuerbaren Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, Gewinne und Kapital der juristischen Personen sowie die Grundstücksgewinne natürlicher und juristischer Personen bemessen sich ausschliesslich nach dem Steuergesetz.

² Die sich daraus ergebenden Steuerfaktoren und allfällige Steuererleichterungen gelten auch für die Kirchensteuer.

Art. 11 * *Tarife*

¹ Für die Kirchensteuern gelten die für die Kantonssteuern festgesetzten Einheitssätze, die mit der Steueranlage multipliziert werden.

² Die Kirchensteuer auf Lotteriegewinnen beträgt acht Prozent der vom Kanton erhobenen Einkommenssteuer auf diesen Gewinnen.

³ Die Kirchensteuer der Holding- und Domizilgesellschaften beträgt acht Prozent der jeweiligen Kantonssteuer. Für die normal steuerbaren Gewinne dieser Gesellschaften gilt Absatz 1.

Art. 12 *Steueranlage*

¹ Die Steueranlage wird alljährlich in einem Bruchteil der einfachen Steuer festgesetzt.

² Die Steueranlage wird von der Kirchgemeinde zusammen mit der Abstimmung über das Budget festgesetzt. *

³ Die Kirchensteuer der juristischen Personen wird zum gewogenen Mittel der Steueranlagen der betroffenen Kirchgemeinden erhoben.

²⁾ BSG 661.11

4 Verfahren

Art. 13 *Registerführung*

¹ Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden führen die Kirchensteuerregister.

² Die Steuerregisterführer und Steuerregisterführerinnen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden leiten die vollständigen Angaben aus dem Register der Kirchensteuerpflichtigen an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

³ Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden erhalten von den Kirchgemeinden für die Registerführung einen festen Betrag je steuerpflichtigen Konfessionsangehörigen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Anlage und die Führung der Kirchensteuerregister und setzt periodisch die Höhe der Entschädigung im Sinne von Absatz 3 fest.

Art. 14 * *Veranlagung*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt gleichzeitig mit den Kantons- und Gemeindesteuern die Kirchensteuern der kirchensteuerpflichtigen Personen und eröffnet ihnen die Veranlagung durch Verfügung.

² Jede rechtskräftige Änderung der Kantonssteuerveranlagung durch Revision, Berichtigung oder Nachsteuer führt zu einer entsprechenden Änderung der Kirchensteuerveranlagung.

Art. 15 *Anfechtung der Kirchensteuerpflicht*

¹ Die Unterstellung unter die Kirchensteuerpflicht kann mit Einsprache beim Kirchgemeinderat angefochten werden.

² Gegen die neue Verfügung des Kirchgemeinderates kann Beschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion geführt werden. *

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG¹⁾). *

Art. 16 * *Anfechtung der Steuerberechnung*

¹ Die Bemessungsgrundlage, die Anwendung der Tarife und die Steuerberechnung können ausschliesslich zusammen mit der entsprechenden Veranlagung der Kantonssteuern angefochten werden.

¹⁾ BSG 155.21

² Das Verfahren richtet sich nach dem Steuergesetz.

5 Steuerbezug

Art. 17 *Grundsatz*

¹ Der Bezug der Kirchensteuer erfolgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gemäss den Vorschriften des Steuergesetzes . *

² Die Bezugsbehörden überweisen die bezogenen Kirchensteuern an die Kirchgemeinden.

Art. 18 *Zuständigkeit*

¹ Der Bezug der Kirchensteuer obliegt der für die Kantonssteuer zuständigen Behörde. *

² Die Bezugsbehörde erhält für den Bezug und die Überweisung der Kirchensteuer eine Provision von zwei Prozent der abgerechneten Steuern.

Art. 19 *Steueransprüche*

¹ Die Kirchensteuer einer juristischen Person wird auf die Kirchgemeinden, die nach Artikel 7 anspruchsberechtigt sind, aufgeteilt.

² Der Anteil der Kirchgemeinden bemisst sich nach der Zahl ihrer Konfessionsangehörigen in der Sitz- oder Ansprechergemeinde im Verhältnis zur Zahl der Konfessionsangehörigen der anspruchsberechtigten Kirchgemeinden.

³ Für die Ermittlung der Konfessionsangehörigkeit sind die letzten gültig erklärten Ergebnisse einer eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Art. 20 *Steuerteilung*

¹ Sind natürliche oder juristische Personen in verschiedenen Kirchgemeinden steuerpflichtig, so gelten für die Verteilung der Kirchensteuer die gleichen Grundsätze wie für die Teilung der Gemeindesteuern.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Steuergesetz. *

³ ... *

Art. 21 * *Steuererlass*

¹ Ein von der zuständigen Behörde gefällter Erlassentscheid betreffend die Kantonssteuer gilt im gleichen Verhältnis auch für die Kirchensteuer.

² Über Erlassgesuche, die einzig die Kirchensteuern betreffen, entscheidet der Kirchgemeinderat.

Art. 22 *Erbenhaftung*

¹ Die Erben haften für die vom Erblasser geschuldeten Kirchensteuern im gleichen Umfang wie für dessen Staatssteuern, mit Einschluss der Nach- und Strafsteuern (Art. 181 Abs. 3 StG¹⁾).

6 Quellensteuer**Art. 23** *Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*

¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Artikel 112 des Steuergesetzes für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und für Ersatzeinkommen an der Quelle besteuert werden, unterliegen auch für die Kirchensteuer einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens einer Landeskirche angehören. *

Art. 24 *Steueranlage*

¹ Die Kirchensteuer wird zum gewogenen Mittel der Steueranlagen der Kirchgemeinden mit quellensteuerpflichtigen Personen erhoben. Die Berechnung des massgebenden Mittels erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen des Steuergesetzes für die Berechnung der Quellensteuern der Einwohner- und gemischten Gemeinden. *

Art. 25 *Verfahren*

¹ Das Verfahren für den Steuerbezug an der Quelle richtet sich nach den Bestimmungen des Steuergesetzes. *

7 Schlussbestimmung**Art. 26**

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 16. März 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Bieri
Der Vizestaatschreiber: Krähenbühl

¹⁾ Aufgehoben durch Steuergesetz vom 21. 5. 2000; BSG 661.11

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
16.03.1994	16.03.1994	Erlass	Erstfassung	94-80
21.05.2000	01.01.2001	Art. 2	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 6 Abs. 1	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 8 Abs. 1	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 10	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 11	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 14	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 16	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 17 Abs. 1	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 18 Abs. 1	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 20 Abs. 2	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 20 Abs. 3	aufgehoben	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 23 Abs. 1	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 24 Abs. 1	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 25 Abs. 1	geändert	00-124
08.09.2005	01.01.2007	Art. 5	geändert	06-39
10.04.2008	01.01.2009	Art. 15 Abs. 2	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 15 Abs. 3	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 21	geändert	08-109
28.03.2012	01.01.2013	Art. 12 Abs. 2	geändert	12-67

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	16.03.1994	16.03.1994	Erstfassung	94-80
Art. 2	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 5	08.09.2005	01.01.2007	geändert	06-39
Art. 6 Abs. 1	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 8 Abs. 1	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 10	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 11	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 12 Abs. 2	28.03.2012	01.01.2013	geändert	12-67
Art. 14	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 15 Abs. 2	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 15 Abs. 3	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 16	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 17 Abs. 1	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 18 Abs. 1	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 20 Abs. 2	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 20 Abs. 3	21.05.2000	01.01.2001	aufgehoben	00-124
Art. 21	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 23 Abs. 1	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 24 Abs. 1	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 25 Abs. 1	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124